

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1978	Nummer 55
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
340		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 4. 1978 (MBL. NW. 1978 S. 694)	
		Gerichtskostengesetz; Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen	786
772	28. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	778
772	28. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge - Sonderprogramm Rhein-Bodensee -	778
7841	26. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung	778
7861	2. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)	786

I.

772

**Richtlinien für die Förderung
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1978 - III C 3-2211-22609

Der RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Nummer 8.2 wird neu eingefügt:

- 8.3 Die Angaben nach den Nummern 2 und 5 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

- MBl. NW. 1978 S. 778.

772

**Richtlinien für die Förderung
von Abwassermaßnahmen zur Sanierung
des Rheins und des Bodensees im Rahmen des
mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms
zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge
- Sonderprogramm Rhein-Bodensee -**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1978 - III C 6 - 6052-27101

Der RdErl. v. 20. 7. 1977 (MBl. NW. S. 1092/SMBl. NW. 772) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Nummer 8.2 wird neu eingefügt:

- 8.3 Die Angaben nach den Nummern 2 und 5 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

- MBl. NW. 1978 S. 778.

7841

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der amtlichen
Futtermittelüberwachung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. April 1978 - II B 6 - 2282/30 - 2156

- 1 **Grundlagen des Futtermittelrechts**
Grundlagen des Futtermittelrechts sind
 - 1.1 das Futtermittelgesetz - FMG - vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1747);
 - 1.2 die Futtermittelverordnung - FMV - vom 18. Juni 1976 (BGBl. I S. 1497), geändert durch Verordnungen
 - 1.2.1 vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3451),
 - 1.2.2 vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1090);
 - 1.3 die Verordnung über Analyse-Methoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen vom 12. November 1975 (BGBl. I 1976 S. 129);
 - 1.4 die Probenahmeverordnung - Futtermittel - vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414).
Wesentliche Teile des nationalen Futtermittelrechts beruhen auf der Übernahme supranationalen Rechts der Europäischen Gemeinschaften (EG). Dies sind z. Z. insbesondere
 - die Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung;
 - die Richtlinie über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln;

- die Richtlinie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analyse-Methoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln;
- die Richtlinie über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln. Diese Richtlinie muß noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Weitere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Futtermittelrechts werden z. Z. beraten, so z. B. die Richtlinie über den Verkehr mit Mischfuttermitteln. Die Zulassung neuer Zusatzstoffe bedingt die häufige Anpassung der Anhänge der EG-Zusatzstoffrichtlinie und des nationalen Futtermittelrechts, vor allem der FMV.

2 Zweck des Futtermittelgesetzes und Notwendigkeit der Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften

2.1 Das Futtermittelgesetz verfolgt u. a. folgende Zwecke:

Die ernährungspolitische Zielsetzung, nämlich die Erzeugung qualitativ hochwertiger und gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel, steht im Vordergrund.

Sodann wird der Handelsverkehr mit Futtermitteln durch Typisierung und klare begriffliche Festlegung auf eine solide Grundlage gestellt. Auf diese Weise soll der Abnehmer von Futtermitteln vor einer Übervorteilung oder Täuschung durch die Hersteller oder durch den Handel geschützt werden.

Die notwendige Anpassung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und wirtschaftlichen Erfordernisse ist durch einen entsprechenden Aufbau der FMV gewährleistet.

2.2 die amtliche Futtermittelüberwachung soll die Verwirklichung der Ziele des Futtermittelgesetzes durchsetzen. Die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist insbesondere notwendig, um gesundheitliche Schäden von Mensch und Tier, die durch unsachgemäße Verwendung und Anwendung bestimmter Zusatzstoffe oder durch Schadstoffe in Futtermitteln entstehen können, zu verhindern. Die Herstellung von Mischfuttermitteln mit bestimmten Zusatzstoffen (vgl. § 19 FMV) und unter Verwendung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen ist nur in Betrieben zulässig, die amtlich anerkannt sind und überwacht werden. Der Kontrolle der Futtermittelqualität kommt nach wie vor große Bedeutung zu.

3 Zuständige Behörden für die Durchführung der FMG und der FMV

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 7841) ist am 8. April 1977 in Kraft getreten. Danach sind zuständige Behörden

- 3.1 das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen - LfE - für die
 - 3.1.1 Überwachung der Herstellung von und des Verkehrs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen nach § 19 Abs. 1 FMG;
 - 3.1.2 amtliche Anerkennung von Betrieben, in denen bestimmte Mischfuttermittel hergestellt werden, nach § 27 FMV;
 - 3.1.3 Entgegennahme von Anzeigen nach § 17 Abs. 1 u. 2 und § 25 Abs. 4 FMG;
 - 3.1.4 Entgegennahme von Anzeigen nach § 14 Abs. 2 FMG und § 32 FMV, für die Anmeldung oder Vorführung bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 FMG sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen der Zolldienststellen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 FMG;
 - 3.1.5 Erteilung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5 FMG.

- 3.2 die Kreisordnungsbehörde für die Überwachung
- 3.2.1 von Verboten, die der Tierhalter bei der Verfütterung von Futtermitteln zu beachten hat (§ 4 Abs. 5 FMG, § 5 Abs. 2 FMG, § 24 Abs. 1 und 3 FMV, § 25 FMV);
- 3.2.2 der Einhaltung von Wartezeiten nach § 24 Abs. 2 FMV.

4 Aufgaben des LfE

4.1 Umfang der Überwachung

- 4.1.1 Der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit soll bei der Überwachung von Mischfuttermitteln liegen. Einzelfuttermittel sollen insbesondere dann in die Überwachung einbezogen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie überhöhte Gehalte an Schadstoffen enthalten. Dies gilt vor allem für importierte Einzelfuttermittel.
- 4.1.2 Durch eine ausreichende Zahl von Proben (ca. 4000 jährlich) ist darauf hinzuwirken, daß Futtermittel, die den futtermittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, erst gar nicht in den Verkehr gelangen und nicht verfüttert werden.
- 4.1.3 Bei der Überwachung der importierten Futtermittel ist darauf zu achten, daß die Verbringer der Futtermittel ihrer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 FMG nachkommen.
- 4.1.4 Geschäftliche Unterlagen sind vorwiegend bei Herstellern von Mischfuttermitteln einzusehen.
- 4.2 Zusammenarbeit mit Zolldienststellen und anderen Behörden zur Überwachung der importierten Futtermittel
- 4.2.1 In unregelmäßigen Zeitabständen ist der Import von Futtermitteln unmittelbar an der Grenze durch Stichproben zu überwachen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Das Verfahren ist mit der zuständigen Oberfinanzdirektion abzusprechen.
- 4.2.2 Den Mitteilungen der Zolldienststellen über zur Überwachung angehaltene Futtermittel (nach § 15 FMG oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 FMG) ist unverzüglich nachzugehen.
- 4.2.3 Darüber hinaus ist die Überwachung der importierten Futtermittel durch Kontakt mit den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten als den für die Pflanzenbeschau zuständigen Überwachungsbehörden sowie mit den Kreisordnungsbehörden, die viehseuchenrechtlich für die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln tierischer Herkunft zuständig sind, zu gewährleisten.

- 4.3 Verfahren bei der Entnahme von Futtermittelproben
- Für das Probenahmeverfahren gilt die Probenahmeverordnung - Futtermittel - vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414).

4.4 Untersuchung der Futtermittelproben

- 4.4.1 Eine der verschlossenen Endproben der Futtermittel ist einer der beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftskammern zur Untersuchung durch die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt - LUFA - zuzusenden.
- 4.4.2 Die zweite Endprobe ist ebenfalls der Landwirtschaftskammer zur Aufbewahrung zuzusenden für eine privat oder amtlich veranlaßte Gegenuntersuchung. Die ggfs. erforderliche amtliche Gegenuntersuchung ist grundsätzlich von der anderen Landwirtschaftskammer durchführen zu lassen.
- 4.4.3 In Ausnahmefällen kann auch eine andere Untersuchungsanstalt mit der Durchführung der Untersuchung der Futtermittelproben oder mit der amtlichen Gegenuntersuchung beauftragt werden.

- 4.5 Verfahren mit der amtlichen Anerkennung von Mischfuttermittelherstellern nach § 27 FMV

Die Bundesländer haben in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten Empfehlungen für das Verfahren bei der amtlichen Anerkennung von Mischfuttermittelherstellern erarbeitet. Mit diesen Empfehlungen soll eine möglichst bundeseinheitliche Praxis bei der Anerkennung erreicht werden. Die Empfehlungen (Anlage 1) sind daher auch in Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Anlage 1

- 4.6 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5 FMG

- 4.6.1 Ich bitte, mich vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den o. a. Bestimmungen über den Antrag und die vorgesehene Entscheidung zu informieren. Auch positive Entscheidungen sind im Hinblick auf eventuelle Auflagen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.6.2 Eine Durchschrift der Entscheidung ist mir zuzuleiten.
- 4.6.3 Von der Entscheidung sind ferner zu unterrichten alle Bundesländer, die von der Entscheidung im Hinblick auf die Futtermittelüberwachung betroffen sein können, sowie in Nordrhein-Westfalen die für die Futtermittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde.

- 4.7 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 4.7.1 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FMG und § 33 FMV gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- 4.7.2 Soweit die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FMG vorliegen, sind die Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben.

- 4.8 Zusammenarbeit mit den Kreisordnungsbehörden

- 4.8.1 Sollte sich bei der Überwachung der Herstellung von und des Verkehrs mit Futtermitteln herausstellen, daß Futtermittel, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, bereits an die Verbraucher der Futtermittel gelangt sind, so sind unverzüglich die Kreisordnungsbehörden über die Regierungspräsidenten zu informieren. In dringenden Fällen sind die Kreisordnungsbehörden unmittelbar zu unterrichten; die Regierungspräsidenten sind nachträglich zu benachrichtigen.

- 4.8.2 Die Kreisordnungsbehörden sind darüber hinaus über die Regierungspräsidenten über alle sonstigen aus der Futtermittelüberwachung herrührenden Erkenntnisse zu informieren, soweit sich die Erkenntnisse auf die futtermittelrechtliche Überwachungstätigkeit der Kreisordnungsbehörden auswirken können.

- 4.8.3 Den Kreisordnungsbehörden ist auf Verlangen Amtshilfe zu leisten. Dies gilt besonders für die Probenahme.

- 4.9 Auswertung der Ergebnisse der Futtermittelüberwachung

Bis zum 1. April jeden Jahres ist mir für das vorherige Kalenderjahr ein Jahresbericht über die amtliche Futtermittelüberwachung nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen. In den Bericht sind auch die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung durch die Kreisordnungsbehörden aufzunehmen (vgl. Nr. 5.6).

Anlage 2

5 Aufgaben der Kreisordnungsbehörden

- 5.1 Gegenstand und Umfang der Überwachung

- 5.1.1 Die Überwachung nach Nr. 3.2 ist in der Regel nicht durch routinemäßige Kontrollen in den Tierhaltungen, sondern nur gelegentlich vorzunehmen, insbesondere aber in Verdachtsfällen. Ein Verdacht kann z. B. vorliegen, wenn Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischbeschau positiv waren oder sonstige Beobachtungen an Tieren auf das Vorhandensein von Rückstandsstoffen hindeuten.

Anlage 1

(zu Nr. 4.5 der VV)

- 5.1.2 Wegen des Zusammenhanges mit anderen amtstierärztlichen Aufgaben bietet es sich an, die amtliche Futtermittelüberwachung innerhalb der Kreisordnungsbehörde dem Veterinäramt zu übertragen.
- 5.1.3 Im übrigen soll im Rahmen der veterinäramtlichen Aufgaben in den Tierhaltungen darauf geachtet werden, ob gegen andere futtermittelrechtliche Vorschriften verstoßen worden ist. Solche Verstöße können z. B. sein fehlende, falsche oder unvollständige Kennzeichnung sowie irreführende Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen von Futtermitteln; die Verwendung nicht zugelassener Zusatzstoffe in Futtermitteln; die Herstellung von Futtermitteln mit überhöhten Schadstoffgehalten.
- 5.2 Verfahren bei der Entnahme von Futtermittelproben
Sollten zur Feststellung von Verstößen gegen Verfütterungsvorschriften und Bestimmungen über die Einhaltung von Wartezeiten Futtermittelproben gezogen werden müssen, so ist auch für diese Probenahmen die unter Nr. 4.3 genannte Probenahmeverordnung zu beachten.
Das LfE wird in diesen Fällen auf Wunsch Amtshilfe leisten.
- 5.3 Untersuchung der Proben
Die Nr. 4.4 ist entsprechend anzuwenden. Sollte ausnahmsweise eine Futtermittelprobe im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung einem kommunalen oder staatlichen Untersuchungsamt zur Untersuchung zugesandt werden, so ist eine evtl. erforderliche amtliche Gegenuntersuchung auf jeden Fall von einer der beiden Landwirtschaftskammern durchführen zu lassen.
- 5.4 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Die Nr. 4.7 gilt entsprechend.
- 5.5 Zusammenarbeit mit dem LfE
- 5.5.1 Ist aus den ermittelten Verstößen gegen die Verfütterungsvorschriften und gegen die Bestimmungen über die Einhaltung von Wartezeiten zu erkennen, daß die Verstöße auch auf die Herstellung von und den Verkehr mit Futtermitteln zurückzuführen sind, ist das LfE unverzüglich zu informieren.
- 5.5.2 Das LfE ist darüber hinaus auch über die unter Nr. 5.1.3 genannten Feststellungen unverzüglich zu unterrichten.
- 5.5.3 Das LfE ist angewiesen, den Kreisordnungsbehörden insbesondere bei der Entnahme notwendiger Futtermittelproben Amtshilfe zu leisten. Bei den amtlich anerkannten Herstellern von Mischfuttermitteln nach § 27 FMV, die zugleich Tierhalter sind, sollten Amtshandlungen im Betrieb aufgrund des Futtermittelrechts möglichst mit den Aufgaben des LfE zeitlich abgestimmt werden.
- 5.6 Auswertung der Ergebnisse der Futtermittelüberwachung
T. Dem LfE ist jährlich zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr ein Bericht über den Umfang der amtlichen Futtermittelüberwachung zuzuleiten. Dazu sind dem LfE Durchschriften der Untersuchungsbefunde zuzusenden und das auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen Veranlaßte mitzuteilen.
- 6 Unberührt bleibende Vorschriften
Von diesen Verwaltungsvorschriften unberührt bleiben alle Aufgaben des LfE und der Kreisordnungsbehörden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und des Viehseuchengesetzes (z. B. die Anmeldung und evtl. Genehmigung von Betrieben). Hierauf sind die von den Überwachungsmaßnahmen Betroffenen - soweit erforderlich - hinzuweisen.

- 1 Technische Voraussetzungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 26 FMV)
- 1.1 Räumliche Voraussetzungen (§ 26 Abs. 1 FMV)
An die Beschaffenheit der Betriebsräume sind insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:
- 1.1.1 Die Wände und Fußböden müssen dichte, glatte Oberflächen haben.
- 1.1.2 Die Türen müssen dicht schließen.
- 1.1.3 Die Fenster müssen so beschaffen sein, daß auch bei geöffnetem Zustand ein Eindringen von Schädlingen (Nagetieren) verhindert wird, z. B. durch Anbringen von Schutzgittern.
- 1.1.4 Die Herstellungsräume müssen abschließbar sein.
Räume und Vorratsschränke, die zur Lagerung von Zusatzstoffen und Vormischungen bestimmt sind, müssen mit Sicherheitsschlössern versehen sein.
- 1.1.5 Die Betriebsräume müssen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- 1.1.6 Die Betriebsräume müssen leicht zu reinigen sein und eine Schädlingsbekämpfung ermöglichen.
- 1.1.7 Lagerung der Komponenten und der Mischfuttermittel:
Für die Lagerung müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Die Lager müssen so beschaffen sein, daß Wertminderungen oder sonstige schädigende Veränderungen nicht auftreten können. Zusatzstoffe, Vormischungen, Einzel- und Mischfuttermittel müssen so gelagert werden können, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- 1.2 Voraussetzung für die Herstellungsanlage (§ 26 Abs. 3 FMV)
Zu den zur Herstellung von Mischfuttermitteln geforderten Einrichtungen sind insbesondere zu rechnen:
- 1.2.1 Zum Ausscheiden von Fremdkörpern: Magnete, Aspirateure und Siebe.
- 1.2.2 Zum Aufbereiten der Komponenten: Mühlen zum Zerkleinern, Kombinationen von Mühlen oder Walzenstühlen und Sieben zur Lenkung der Korngrößenverteilung und Erzeugung bestimmter Strukturen.
- 1.2.3 Zur gewichtsmäßigen Dosierung der Vormischungen und Zusatzstoffe:
Geeichte Waagen mit einer Wiegegenauigkeit von 0,5g.
- 1.2.4 Mischanlagen: Für die geforderte Arbeitsgenauigkeit der Anlagen einschließlich der zu- und abführenden Förderungseinrichtungen von 1:10 000 ist von den Antragstellern ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 2 Sachkenntnis (§ 28 Abs. 2 FMV)
- 2.1 Als Ingenieur einer auf das Gebiet der Mischfuttermittelherstellung beziehbaren Fachrichtung gelten diejenigen, die die Prüfung als Diplomingenieur oder graduierten Ingenieur insbesondere in einer der folgenden Fachrichtungen abgelegt haben:
Landwirtschaft,
Mühlenwirtschaft,
Verfahrenstechnik,
Molkereiwirtschaft
(nur für die Herstellung von Milchaustauschfuttermitteln).
Auch staatlich geprüfte Landwirte, die ihre Ausbildung vor 1965 abgeschlossen haben, gelten als Ingenieure im Sinne des Satzes 1.
- 2.2 In Ausnahmefällen kann einem Ingenieur nach Nummer 2.1 ein Antragsteller gleichgestellt werden, wenn dieser in einer der genannten Fachrichtungen

eine Meisterprüfung, in der Fachrichtung Landwirtschaft auch derjenige, der nach 1964 eine Prüfung als staatlich geprüfter Landwirt abgelegt hat. Voraussetzung hierbei ist, daß der Betreffende seine Befähigung für die Mischfutterherstellung durch ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweist, z. B. durch längere Tätigkeit in der Mischfutterherstellung oder in der Tierernährung.

- 2.3 Bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller ausreichend einschlägige Fachkenntnisse hat, ist neben den in der FMV genannten Bereichen besonderer Wert darauf zu legen, daß der Betreffende in der Lage ist, Rezepturen für zweckmäßig zusammengesetzte, den ernährungsphysiologischen Anforderungen entsprechende Mischfuttermittel aufzustellen.

3 Auflagen bei der Anerkennung (§ 28 Abs. 3 FMV)

- 3.1 Zur Erfüllung der Voraussetzung der Sachkenntnis kann die Auflage erteilt werden, daß der für die Herstellung Verantwortliche zur Erweiterung und Vertiefung seiner Fachkenntnisse an Lehrgängen über Mischfuttermittelherstellung teilnimmt.
- 3.2 Zur Sicherstellung einer sorgfältigen und einwandfreien Herstellung der Mischfuttermittel kann unter anderem auferlegt werden, daß
- 3.2.1 erforderliche technische Ausrüstungen innerhalb zumutbarer Frist installiert werden,
- 3.2.2 regelmäßige Entnahme von Proben aus der laufenden Herstellung und deren Untersuchung auf Kosten des Herstellers bei einer staatlich oder amtlich anerkannten Untersuchungsstelle erfolgen und
- 3.2.3 für jede Rezeptur eine detaillierte Mischanleitung erstellt wird und der Überwachungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung steht.

Nur für den Dienstgebrauch!

**Jahresstatistik
über die amtliche Futtermittelüberwachung
in Nordrhein-Westfalen**

Kalenderjahr 19.....

1. Anzahl der durch Kontrollen erfaßten Betriebe¹⁾

- a) Hersteller, insgesamt
- davon Hersteller mit Sitz im jeweiligen Land
- Hersteller mit Sitz in anderen Bundesländern
- Hersteller mit Sitz im Ausland
- b) Vertriebsunternehmen²⁾
- c) Tierhalter
- Gesamtzahl der erfaßten Betriebe

2. Anzahl der betrieblichen Buchprüfungen

3. Anzahl der Probeentnahmen von Futtermitteln einschließlich Halbfabrikate

- a) bei Herstellern
- b) bei Vertriebsunternehmen²⁾
- c) bei Tierhaltern
- insgesamt:
- davon Proben von Futtermitteln
von Herstellern aus dem jeweiligen Land
- Proben von Futtermitteln von
Herstellern aus anderen Bundesländern
- Proben von Futtermitteln von
Herstellern aus dem Ausland

¹⁾ Jeder Betrieb ist nur einmal zu erfassen

²⁾ Händler, einschl. Genossenschaftsbetriebe und Importeure

4. Anzahl der Probeentnahmen und der beanstandeten Proben bei

	Anzahl	davon beanstandet:	
		Anzahl	%
Einzelfuttermitteln			
Mischfuttermitteln für Geflügel			
Schweine			
Kälber			
Rinder			
sonstige Tiere			
Halbfabrikaten			
Vormischungen			
Zusatzstoffen			
insgesamt:			

5. Anzahl der Einzelbestimmungen bei

	Anzahl	davon beanstandet:	
		Anzahl	%
Inhaltsstoffen (außer Wasser)			
Zusatzstoffen			
Nichtzugelassenen Zusatzstoffen			
Schadstoffen			
Wasser			
Mikroskopie			
Mikrobiologische Untersuchungen			
insgesamt:			

6. Aufgliederung von Ziffer 5 (ohne Wasser und Mikroskopie)

Stoffe	Bestimmungen	davon Beanstandungen ¹⁾			
		Unter- schreitungen	Über- schreitungen	zus.	%
a) Inhaltsstoffe: Rohprotein ²⁾ Rohfaser Rohasche Stärke/Zucker Rohfett Mineralstoffe sonstige ³⁾					
insgesamt:					
b) Zusatzstoffe: Vitamine Antibiotika ⁴⁾ Spurenelemente Coccidiostatica/ Dimetridazol sonstige					
insgesamt:					
c) Schadstoffe: Aflatoxin chlor. Kohlen- wasserstoffe qual. quant. Schwermetalle sonstige					
insgesamt:					
a-c zusammen					

¹⁾ bezüglich des angegebenen oder vorgeschriebenen Gehaltes unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen;²⁾ einschl. fermentlösl. Rohprotein;³⁾ wie NaCl, CaCO₃, HCl, unlösl. Asche usw.;⁴⁾ und andere Zusatzstoffe, die die Futterverwertung verbessern

7. Maßnahmen bei Beanstandungen

- a) Hinweise (Belehrungen)
- b) Verwarnungen
- c) Nachkontrollen auf Kosten der Betroffenen, insgesamt:
- d) Bußgeldverfahren: eingeleitet
 - abgeschlossen
 - eingestellt
- e) Strafverfahren: eingeleitet
 - abgeschlossen
 - eingestellt
- f) Einziehung von Gegenständen

8. Sonstige Bemerkungen

z. B.: Die Beanstandungen teilen sich wie folgt auf:

- a) Beanstandung der Kennzeichnung bei
 - aa) vorgeschriebenen Angaben:
 - bb) freiwilligen Angaben:
- b)

7861

**Richtlinien
für die Förderung der stufenweisen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe
(Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 2. 5. 1978 - II A 3 - 2124/4.1 - 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch folgende Nr. 4 ersetzt:
 - 4 Bis auf weiteres ist nur eine einmalige Bewilligung zulässig.
 Alle Bestimmungen der Richtlinien, die dieser vorstehenden Regelung nicht entsprechen, sind nicht anzuwenden.
2. Die Nummern 6 bis 6.3 erhalten folgende Fassung:
 - 6 Der förderungsfähige Investitionsbetrag darf eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten.
 - 6.1 Überschreitet der Investitionsbetrag 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

6.2 Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% p. a. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3% p. a. betragen. Die Bewilligungsbehörde kann in Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht erscheinen, die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigern. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

6.3 Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden. Die Laufzeit dieser Darlehen darf bei Immobilien längstens 20 Jahre und bei anderen Investitionen längstens 10 Jahre betragen.

Die Kapitalmarktdarlehen sind als Annuitätendarlehen oder als Abzahlungsdarlehen zu den festgesetzten Terminen regelmäßig zu tilgen. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt - angepaßt an die Laufzeit der Darlehen - bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren. Der Zinszuschußbetrag ist von dem valutierenden Darlehnsbetrag zu berechnen.

Wird das Darlehen nicht regelmäßig getilgt, ist eine fiktive Berechnung des Zinszuschusses vorzunehmen, wobei von einer regelmäßigen Tilgung des Darlehns ohne Freijahre auszugehen ist.

3. Dieser RdErl. ist ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

- MBL NW. 1978 S. 786.

340

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 4. 1978 (MBL NW. 1978 S. 694)

Gerichtskostengesetz

**Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose
Personen von Vorschußzahlungen an Zeugen und
Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten
für Arbeitssachen**

In Abschnitt II Zeile 1 der Anlage muß es statt „§ 1“ richtig heißen:

„§ 14“.

- MBL NW. 1978 S. 786.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.